Satzung über die Gemeinnützigkeit der Betriebe gewerblicher Art der Stadt Brühl vom 15.12.2003

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1999 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 15.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende Einrichtungen der Stadt Brühl:

Katholische Grundschule St.-Franziskus-Schule

Katholische Grundschule Brühl-Pingsdorf
Katholische Grundschule Brühl-Vochem
Katholische Grundschule Barbara-Schule
Gemeinschaftsgrundschule Brühl-Badorf

Gemeinschaftsgrundschule Brühl-Badorf
Gemeinschaftsgrundschule Martin-Luther-Schule

Gemeinschaftsgrundschule Melanchthon-Schule
Gemeinschaftsgrundschule Astrid-Lindgren-Schule

Gemeinschaftshauptschule Clemens-August-Schule

Förderschule der Stadt Brühl Pestalozzi-Schule

Erich-Kästner-Realschule Max-Ernst-Gymnasium

Gesamtschule

Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl

Tageseinrichtungen für Kinder Clemens-August-Straße 33

Im alten Forsthaus, Kaiserstraße 29

in Kraft am 19.12.2003

Merseburger Straße 1

Auf der Pehle 27

Tanzsportzentrum

Wilhelmstraße 23

Lessingstraße 24 – 26

Kaiserstraße 158

Mühlenbach 65

Eckdorfer Straße 32

Schulkinderhaus An der Synagoge 1

Integrativer Kindergarten Sophie-Scholl-Straße 2

SchülerInnen-Club

§ 2

Aufgabe und Zweck der Betriebe gewerblicher Art

- (1) Als öffentlicher Schulträger unterhält die Stadt Brühl die in § 1 aufgeführten Schulen. Diese erfüllen die Aufgaben des Schulwesens gem. § 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952.
- (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1, das Schulkinderhaus, der SchülerInnen-Club und der integrative Kindergarten nehmen die Aufgaben nach § 2 bis 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29. Oktober 1991 wahr.
- (3) Die Aufgabe der Kunst- und Musikschule bestimmt § 1 der Satzung über die Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die in § 1 genannten Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die im § 1 genannten Einrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel der im § 1 genannten Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der im § 1 genannten Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stadt Brühl erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der in § 1 genannten Einrichtungen gewerblicher Art. Sie erhält bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nur ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 15.12.2003

DER BÜRGERMEISTER gez. Michael Kreuzberg

(L.S.)